



Reglement 2024

Pensionskasse Novartis 2

 **NOVARTIS**



Pensionskasse Novartis 2

Reglement

Herausgeber: Pensionskassen Novartis

gültig ab 1. Januar 2024

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

| | |
|---------------------------------------|---------|
| Versicherter Lohn | Art. 4 |
| Finanzierung | |
| - Beiträge | Art. 7 |
| - Eintrittsleistung, Einkaufssumme | Art. 8 |
| Leistungen im Alter | |
| - Alterskapital | Art. 10 |
| Leistungen im Invaliditätsfall | |
| - Invaliditätskapital | Art. 11 |
| Leistungen im Todesfall | |
| - Todesfallkapital | Art. 12 |
| Leistungen im Austrittsfall | Art. 16 |

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

| | |
|-----------------------------------|---|
| AHV | Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| Altersguthaben | Entspricht dem Saldo auf dem Alterskonto |
| Alterskonto | Individuell geführtes Konto im Altersplan |
| BGG | Bundesgesetz über das Bundesgericht |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| Eingetragene Partnerschaft | Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) |
| Firma | Novartis AG oder, je nach Zusammenhang, die ihr nahestehenden Unternehmungen gemäss Anhang 2, die sich der Pensionskasse 2 angeschlossen haben |
| FZG | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| IV | Eidgenössische Invalidenversicherung |
| Jahr | Kalenderjahr |
| Mitarbeitende | In einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| Pensionskasse | Pensionskasse Novartis 1 |
| Pensionskasse 2 | Pensionskasse Novartis 2 |
| Referenzalter | für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964 |
| Rücktrittsalter | Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres |
| Versicherte Person | In die Pensionskasse 2 aufgenommene Mitarbeiterin oder aufgenommener Mitarbeiter |

In diesem Reglement umfassen etwaige personenbezogene männliche Bezeichnungen beide Geschlechter.

Die Bestimmungen für Ehegatten gelten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlöschungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--------|---------------------------------------|---|
| Art. 1 | Zweck; Aufbau | 7 |
| Art. 2 | Aufnahme | 7 |
| Art. 3 | Auswärtige versicherte Personen | 7 |
| Art. 4 | Versicherter Lohn | 8 |
| Art. 5 | Altersgutschriften und Altersguthaben | 8 |
| Art. 6 | Wahl Anlagestrategie | 9 |

II. Finanzierung

| | | |
|--------|----------------------------------|----|
| Art. 7 | Beiträge | 10 |
| Art. 8 | Eintrittsleistung, Einkaufssumme | 10 |

III. Versicherungsleistungen

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 9 | Versicherte Leistungen, Information der versicherten Personen | 11 |
| Art. 10 | Alterskapital | 11 |
| Art. 11 | Invaliditätskapital | 12 |
| Art. 12 | Todesfallkapital | 13 |
| Art. 13 | Verwendung allfälliger freier Mittel | 13 |
| Art. 14 | Auszahlungsbestimmungen | 13 |

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 15 | Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung | 14 |
| Art. 16 | Höhe der Austrittsleistung | 14 |
| Art. 17 | Verwendung der Austrittsleistung | 14 |
| Art. 18 | Urlaub | 15 |

V. Besondere Bestimmungen

| | | |
|----------|---|----|
| Art. 19 | Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung | 16 |
| Art. 20 | Sicherung der Leistungen; Verrechnung mit Forderungen | 16 |
| Art. 21 | Auskunfts- und Meldepflicht | 17 |
| Art. 21a | Bearbeitung von Personendaten | 17 |
| Art. 22 | Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht | 17 |
| Art. 23 | Ehescheidung | 18 |
| Art. 24 | Finanzielles Gleichgewicht | 18 |

VI. Organisation

| | | |
|---------|-----------------------------------|----|
| Art. 25 | Stiftungsrat | 20 |
| Art. 26 | Aufgaben des Stiftungsrates | 21 |
| Art. 27 | Kontrolle | 21 |
| Art. 28 | Rechnungsführung; Vermögensanlage | 21 |

VII. Schlussbestimmungen

| | | |
|---------|---------------------------------------|----|
| Art. 29 | Anwendung und Änderung des Reglements | 22 |
| Art. 30 | Leistungen in besonderen Härtefällen | 22 |
| Art. 31 | Teilliquidation | 22 |
| Art. 32 | Streitigkeiten | 22 |
| Art. 33 | Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen | 23 |

Anhang 1: Wichtige Masszahlen

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Altersgutschriften (Art. 5) | 24 |
| 2 | Höhe der Beiträge (Art. 7) | 24 |
| 3 | Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 8) | 26 |

Anhang 2: Unternehmen, die sich der Pensionskasse 2 angeschlossen haben (2024)

Anhang 3: Wahl des Stiftungsrates

| | | |
|---|-----------------------------------|----|
| 1 | Wahlbüro | 29 |
| 2 | Wahlberechtigung, Wählbarkeit | 29 |
| 3 | Vorschlagsrecht | 29 |
| 4 | Wahlverfahren | 29 |
| 5 | Ausscheiden Stiftungsratsmitglied | 30 |

Anhang 4: Anlagestrategien 31

| | |
|---|----|
| LifeCycle-Modell als 6. Strategievariante | 31 |
|---|----|

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck; Aufbau

- 1 Die Pensionskasse 2 bezweckt die Ergänzung der Vorsorge der Pensionskasse für die in die Pensionskasse 2 aufgenommenen Mitarbeitenden der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeitenden nach deren Tod.
- 2 Die Pensionskasse 2 führt die Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Pensionskasse 2 werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, die in der Pensionskasse aufgenommen sind und deren jährliches Basissalär (Art. 4 Abs. 2) erhöht um Incentive (Art. 4 Abs. 3) und Zulagen (Art. 4 Abs. 4) die Eintrittsschwelle (Art. 4 Abs. 5) gemäss Beilage übersteigt.

Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses oder sobald das jährliche Basissalär, erhöht um Incentive und Zulagen, die Eintrittsschwelle übersteigt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

- 2 Zu den zu versichernden Mitarbeitenden zählen auch die Mitarbeitenden im Stundenlohn, die Teilzeitbeschäftigten und die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeitenden, falls ihr Arbeitsvertrag mit der Firma nicht zum Vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.
- 3 Mitarbeitende einer nicht im Anhang 2 aufgeführten Unternehmung oder Mitarbeitende, die nach Abs. 1 nicht aufgenommen werden, können auf Antrag der Firma in die Pensionskasse 2 aufgenommen werden.
- 4 Wieder in die Firma eintretende früher versicherte Personen werden wie neu eintretende Mitarbeitende behandelt.

Art. 3 Auswärtige versicherte Personen

- 1 Scheidet die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung aus, kann die Pensionskasse 2 im Einverständnis mit der Firma die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit der versicherten Person sowohl zeitlich beschränkt oder unbeschränkt als auch beitragspflichtig oder beitragsfrei weiterführen.
- 2 Für versicherte Personen gemäss Abs. 1 und deren Hinterlassene werden Leistungen (wie Renten, Kapitalbezüge, Abgangsentschädigungen, Austrittsleistungen etc.) von ausländischen staatlichen oder privaten Versicherungen bzw. von anderen Vorsorgeeinrichtungen oder -institutionen, an welche die Firma oder eine Konzerngesellschaft direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Beiträge entrichtet hat, an die Leistungen gemäss vorliegendem Reglement angerechnet.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem jährlichen Basissalär gemäss Abs. 2 erhöht um den Incentive gemäss Abs. 3 und die Zulage gemäss Abs. 4 sowie vermindert um die Eintrittsschwelle gemäss Abs. 5. Ist der versicherte Lohn Altersplan in der Pensionskasse erhöht um den Koordinationsbetrag in der Pensionskasse geringer als die Eintrittsschwelle, so wird dieser Betrag abgezogen. Das jährliche Basissalär für den versicherten Lohn wird nach oben begrenzt durch das maximale anrechenbare jährliche Basissalär gemäss Beilage.
- 2 Das jährliche Basissalär besteht aus den von der Firma im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestimmten Einkommensteilen. Nicht angerechnet werden Nebenbezüge wie Familien-, Kinder- und Pikettzulagen sowie vorübergehende und einmalige Zahlungen anderer Art wie z.B. Heirats- und Geburtszulagen, Schulkosten, Umgebungszulagen etc.
- 3 Der Incentive entspricht den im laufenden Jahr für das Vorjahr ausgerichteten variablen Einkommenssteilen, soweit diese nicht in der Kaderkasse Novartis versichert sind, ungeachtet der gewählten Form ihrer Auszahlung.
- 4 Die Zulage entspricht der für das Jahr massgebenden Schichtzulage inklusive 13. Schichtzulage.
- 5 Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Eintrittsschwelle gemäss Beilage.
- 6 Der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit berücksichtigt.
- 7 Vermindert sich das jährliche Basissalär einer versicherten Person und wäre deshalb der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 herabzusetzen, wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als die versicherte Person und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, wird der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten jährlichen Basissalär angepasst.
- 8 Sinkt das jährliche Basissalär vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn gemäss Abs. 1 grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht bzw. ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 9 Bei einem ausserordentlichen Arbeitsverhältnis sowie bei Bezeichnung der zu versichernden Person durch die Firma gemäss Art. 2 Abs. 3 bzw. Art. 3 wird der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 durch die Firma festgesetzt.

Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jede mindestens 25 Jahre alte versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften gemäss Anhang 1 samt Performance
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Performance
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Performance, sowie Beträgen, die im Rahmen eines scheidungsbedingten Vorsorgeausgleichs überwiesen worden sind,
 - d) allfälligen weiteren Einlagen samt Performance
 - e) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Performance.

- 2 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Die versicherte Person kann zwischen drei bis zehn Anlagestrategien wählen. Entsprechend wird die Performance gemäss Absatz 1 auf Grund des tatsächlich erzielten positiven oder negativen Anlageergebnisses der gewählten Kategorie berechnet (nach Abzug von Spesen). Eine Garantie hinsichtlich der Verzinsung oder des investierten Kapitals besteht nicht.
 - b) Die Performance wird monatlich auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vormonats berechnet und am Ende jedes Kalendermonats dem Alterskonto gutgeschrieben oder abgezogen. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalendermonats werden zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese wie die Altersgutschriften des betreffenden Kalendermonats behandelt.
- 3 Bei Vollinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben als Invaliditätskapital ausbezahlt.
- 4 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben entsprechend der Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (bzw. Invaliditätskapitalberechtigung in der Pensionskasse 2) aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird der teilinvaliden versicherten Person als Invaliditätskapital ausbezahlt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich gemäss Art. 4 auf dem weiterhin erzielten Basissalär.
- 5 Bei Wegfall des versicherten Lohnes wird das Altersguthaben ohne weitere Zuweisung von Altersgutschriften gemäss Abs. 2 weitergeführt.

Art. 6 Wahl Anlagestrategie

- 1 Die versicherte Person kann zwischen drei bis zehn Anlagestrategien mit unterschiedlichem Risikoprofil wählen (Anhang 4). Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, wird das Altersguthaben automatisch in der Kategorie «Obligationen Plus» angelegt.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet über Ausrichtung und Zusammensetzung der zur Verfügung stehenden Anlagestrategien und wählt den oder die Anbieter bzw. Träger aus.
- 3 Die Performance beruht auf dem Altersguthaben und den tatsächlichen Erträgen der gewählten Anlagestrategie. Anspruch auf eine bestimmte Verzinsung oder eine Nominalwertgarantie hinsichtlich des investierten Kapitals besteht nicht.
- 4 Die Wahl der versicherten Person kann einmal monatlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars ausgeübt werden. Sie behält ihre Gültigkeit, solange die versicherte Person keine neue Entscheidung trifft. Änderungen sind der Pensionskasse 2 ebenfalls schriftlich und mittels des dafür vorgesehenen Formulars mitzuteilen. Das Formular muss spätestens fünf Arbeitstage vor Monatsende bei der Pensionskasse 2 eintreffen, damit die Instruktionen im Folgemonat ausgeführt werden können. Wird die Änderung zu spät angezeigt, um im Folgemonat ausgeführt zu werden, wird sie im darauf folgenden Monat berücksichtigt.
- 5 Die Werte einer Anlagekategorie können sich in der Zeit zwischen dem Allokationsentscheid und der tatsächlichen Anlage verändern.

II. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- 1 Die Spar- und Risikobeiträge der Firma und der versicherten Personen sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 2 Die Beiträge der versicherten Personen werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse 2 monatlich überwiesen.

Beiträge der Firma werden ebenfalls monatlich zusammen mit den Beiträgen der versicherten Personen der Pensionskasse 2 überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse 2, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet, unter Vorbehalt von Abs. 4 und jeweils nur auf das Ende eines Monats, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird,
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.

Art. 8 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist soweit als Eintrittsleistung an die Pensionskasse 2 zu überweisen, als sie nicht als Eintrittsleistung in der Pensionskasse für die versicherte Person verwendet wird. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse 2.
- 3 Die versicherte Person hat der Pensionskasse 2 Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Die versicherte Person hat der Pensionskasse 2 die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt der versicherten Person in die Pensionskasse 2 an diese überweisen.
- 5 Eine versicherte Person kann zusätzliche Einkaufssummen ins Alterskonto (Art. 5) leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang 1 bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse 1 bzw. Pensionskasse 2 einbringen musste. Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung. Die Einkaufssummen werden der versicherten Person als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 23 Abs. 1).
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 8 Erhält eine versicherte Person die Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme behandelt.
- 9 Es ist Sache der versicherten Person, die steuerlichen Auswirkungen von Einkäufen bzw. Vorbezügen abzuklären. Die Pensionskasse 2 übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.

III. Versicherungsleistungen

Art. 9 Versicherte Leistungen, Information der versicherten Personen

- 1 Die Pensionskasse 2 gewährt den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Alterskapital (Art. 10)
 - b) Invaliditätskapital (Art. 11)
 - c) Todesfallkapital (Art. 12)
- 2 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Art. 10 Alterskapital

- 1 Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres (für Mitglieder des Executive Committee Novartis [ECN]: nach Vollendung des 58. Altersjahres) aufgelöst wird und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse 2 hat, vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2. Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Abs. 5. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Die Pensionskasse 2 schuldet auf dem Alterskapital so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehegatten nicht beibringt.
- 2 Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthaben.
- 3 Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, so wird das zum Zeitpunkt des Rücktritts aus den Einkaufssummen der letzten drei Jahre vorhandene Altersguthaben auf das Alterskonto der versicherten Person in der Pensionskasse übertragen und die daraus resultierende Altersleistung in Form einer Altersrente nach den Bestimmungen der Pensionskasse ausgerichtet. Das Alterskapital gemäss Abs. 2 wird entsprechend reduziert.
- 4 Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 60. Altersjahres (Mitglieder des ECN: nach Vollendung des 58. Altersjahres) im Einvernehmen mit der Firma ihr Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch ihr Basissalär um mindestens 20%, so kann sie, entsprechend dem in der Pensionskasse gewählten Vorgehen, einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für das Teilalterskapital zur Anwendung. Der dem Teilaltersrücktritt entsprechende Teil des Altersguthabens ist massgebend für die Bestimmung des Teilalterskapitals.

Der dem reduzierten Basissalär entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 5 wie für eine voll erwerbstätige versicherte Person weiter geführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich gemäss Art. 4 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Basissalär. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 7 auf dem so bestimmten versicherten Lohn (Art. 4 Abs. 1).

Ein Altersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse 2 übernimmt keine Gewähr, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

- 5 Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit der Firma über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann sie das fällige Alterskapital gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder den Bezug bis zum späteren Ausscheiden aufschieben und das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben als Alterskapital gemäss Abs. 1 verwenden.

Art. 11 Invaliditätskapital

- 1 Die versicherte Person gilt als invalid, wenn sie wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens infolge von Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden oder wenn sie im Sinne der IV invalid ist. Als ganz oder teilweise erwerbsunfähig gilt, wer seine vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte berufliche oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet. Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 40% gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse 2. Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, gilt die versicherte Person als vollinvalid.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse 2 den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen Vertrauensarzt ihrer Wahl beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend.

Die Pensionskasse 2 ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann die Pensionskasse 2 die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

- 3 Die versicherte Person hat Anspruch auf ein Invaliditätskapital, dessen Höhe in prozentualen Anteilen am ganzen Invaliditätskapital wie folgt festgelegt wird:
 - a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf das ganze Invaliditätskapital;
 - b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
 - c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

| Invaliditätsgrad | Prozentualer Anteil |
|------------------|---------------------|
| 49% | 47.5% |
| 48% | 45.0% |
| 47% | 42.5% |
| 46% | 40.0% |
| 45% | 37.5% |
| 44% | 35.0% |
| 43% | 32.5% |
| 42% | 30.0% |
| 41% | 27.5% |
| 40% | 25.0% |
| Unter 40% | 00.0% |

- 4 Die Pensionskasse 2 kann den Anspruch auf Invaliditätsleistungen jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Falls der Betrag des Invaliditätskapitals im Vergleich zum bereits ausbezahlten Betrag sinkt, wird von einer Rückforderung abgesehen.
- 5 Das ganze Invaliditätskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente der Pensionskasse vorhandenen Altersguthaben nach Art. 5, mindestens jedoch 400% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- 6 Tritt eine teilinvalid versicherte Person aus der Pensionskasse 2 aus, wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 16 und Art. 17 ausgerichtet.

Art. 12 Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person vor Vollendung des 65. Altersjahres, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben gemäss Art. 5, mindestens jedoch 400% des versicherten Lohnes im Zeitpunkt des Todes.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:
 - a) der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - b) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - c) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.
- 4 Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse 2 in folgendem Ausmasse verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und c) zusammenfassen.
 - c) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. a) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. b) und c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse 2 vorliegen.
- 5 Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse 2 die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse 2 vorliegen.
- 6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse 2.

Art. 13 Verwendung allfälliger freier Mittel

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der all fällig vorhandenen freien Mittel der Pensionskasse 2. Dazu gehört auch die Verwendung zur temporären Beitragsreduktion oder -befreiung (Art. 7). Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

Art. 14 Auszahlungsbestimmungen

Die Leistungen gemäss Art. 10 werden als Kapitalzahlungen ausgerichtet. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Auf dessen Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 15 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn das Vorsorgeverhältnis in der Pensionskasse endet, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr (für Mitglieder des ECN: nach Vervollendung des 58. Altersjahres) aufgelöst und nimmt die versicherte Person eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann sie die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse 2 aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse 2 und wird ab diesem Zeitpunkt nicht verzinst. Überweist die Pensionskasse 2 die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 5 Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Pensionskasse 2 Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 16 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 8 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.

Art. 17 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse 2 die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse 2 mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3** Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt oder
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

Art. 18 Urlaub

- 1** Bei einer Beurlaubung bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge vom Mitarbeitenden und von der Firma während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.
- 2** Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.
- 3** Werden dagegen die Beiträge sistiert, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um die Performance für die seither vergangene Zeit.
- 4** Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften (Art. 5 Abs. 2) weitergeführt.
- 5** Überschreitet die Beurlaubung drei Jahre, wird die Versicherung aufgehoben und die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragszahlungen und erhöht um die Performance (Art. 5 Abs. 2) für die seither verflossene Zeit, ausgerichtet.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 19 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod einer versicherten Person die Leistungen der Pensionskasse 2 zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für die versicherte Person und ihre Kinder bzw. ihre Hinterlassenen mehr als 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse 2 auszurichtenden Leistungen solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Die Kapitalleistungen der Pensionskasse 2 werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse 2 in Renten umgerechnet. Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des versicherten Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen (insbesondere Pensionskasse) und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Bezügern von Invalidenleistungen werden nach Erreichen des Referenzalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen und ähnlichen Leistungen, angerechnet, soweit die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung, unter Berücksichtigung dieser Altersleistungen und anderer anrechenbarer Einkünfte 100 Prozent des letzten mutmasslich entgangenen Verdienstes vor Erreichen des Rücktrittsalters übersteigen. Leistungskürzungen anderer Versicherungen bei Erreichen des Rücktrittsalters werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse 2 in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

- 3 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Leistungskürzung mildern oder ganz aufheben.
- 4 Die Pensionskasse 2 kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse 2 ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 5 Die Pensionskasse 2 kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 20 Sicherung der Leistungen; Verrechnung mit Forderungen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse 2 sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehältlich Art. 22, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse 2 werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse 2 verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

- 3 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einer versicherten Person oder einem Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse 2 verrechnet werden. Ausgenommen sind von der versicherten Person geschuldete Beiträge.

Art. 21 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die versicherten Personen haben der Pensionskasse 2 über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 2 Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die versicherten Personen verpflichten sich, der Pensionskasse 2 Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse 2 die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 19 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.
- 4 Versicherte Personen, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse 2 über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Pensionskasse 2 lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für versicherte Personen oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse 2 aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 21a Bearbeitung von Personendaten

- 1 Die Pensionskasse 2 ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse 2 berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 22 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

- 3 Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse 2 vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht sie auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Macht eine versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen oder versicherten Personen in einer eingetragenen Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
- 5 Die Pensionskasse 2 zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse 2 die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse 2 muss die versicherten Personen über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse 2 durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse 2 die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben (Art. 5) um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt und dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Art. 23 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen.
- 2 Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Pensionskasse 2 gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 22 Abs. 7. Die versicherte Person kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 8 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.
- 3 Erhält eine versicherte Person eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente ihres geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt. Die versicherte Person informiert die Pensionskasse 2 über ihren Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 4 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 24 Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Im Falle eines versicherungstechnischen Fehlbetrages legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können Finanzierung und Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse 2 während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und der Firma Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen.

- 2 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 3 Die Pensionskasse 2 informiert die Aufsichtsbehörde, die Firma, die versicherten Personen sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.
- 4 Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen.

VI. Organisation

Art. 25 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Drei Mitglieder einschliesslich des Präsidenten werden von der Firma bezeichnet und zwei Mitglieder werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt aus den zwei gewählten Stiftungsratsmitgliedern das Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 2 Für die von den versicherten Personen gewählten zwei Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig zwei Suppleanten gewählt. Für die von der Firma bezeichneten drei Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig drei Suppleanten bezeichnet. Präsident und Vizepräsident können nur in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder durch Suppleanten ersetzt werden.
- 3 Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten können ihr Amt nur so lange ausüben, als sie versicherte Personen sind und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben.
- 4 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 5 Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Januar und dauert vier Jahre. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Scheidet ein von den versicherten Personen bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch einen Suppleanten gemäss Anhang 3 zu ersetzen. Die Amtszeit der bezeichneten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten wird von der Firma bestimmt.
- 6 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern sowie den Suppleanten zur Kenntnis zuzustellen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- 7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei bezeichnete und gewählte Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder Suppleanten und nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Präsident stimmt mit. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern niemand mündliche Beratung verlangt.
- 8 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das auch Zirkulationsbeschlüsse enthält und innert zwei Wochen nach der Sitzung Stiftungsratsmitgliedern und Suppleanten zuzustellen ist.
- 9 Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse 2 beteiligt sind, unterliegen über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von versicherten Personen und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Pensionskasse 2 und der Firma der Schweigepflicht, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse 2.

Art. 26 Aufgaben des Stiftungsrates

- 1** Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind, und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- 2** Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder Dritte delegieren.
- 3** Der Stiftungsrat ernennt auf Vorschlag der Firma den Leiter der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Geschäfte.
- 4** Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 27 Kontrolle

- 1** Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnung samt dem Revisionsstellenbericht ist an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2** Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 28 Rechnungsführung; Vermögensanlage

- 1** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse 2 wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 2** Das Vermögen der Pensionskasse 2 ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit und ausreichenden Liquidität der Anlagen auch eine angemessene Rendite anzustreben ist. Der Stiftungsrat überträgt die Vermögensanlage an Dritte.
- 3** Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategien und -reglemente der zur Wahl stehenden Anlagegefässe fest und entscheidet über die Auswahl geeigneter Drittanbieter für die Verwaltung bzw. Bereitstellung der entsprechenden Anlagegefässe.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse 2 entspricht.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen oder Beiträge zu Lasten der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 30 Leistungen in besonderen Härtefällen

- 1 Wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistung an eine versicherte Person, deren Familienangehörige oder nahe stehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Pensionskasse 2 vereinbar wäre, kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch die Ausrichtung einer Leistung beschliessen.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet in Würdigung der Umstände des Einzelfalles sowie in Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Pensionskasse 2 nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls legt er Art, Umfang und Dauer der Leistung fest.

Art. 31 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation der Pensionskasse 2 sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 32 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einer versicherten Person oder einem Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BGG.

Art. 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement gültig ab 1. Januar 2022.
- 2 Für invalide versicherte Personen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 für den Invaliditätsgrad massgebenden Bestimmungen.
- 3 Für invalide versicherte Personen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Anspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 11 Abs. 4 ändert. Der bisherige Anspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 zur Folge hat, dass der bisherige Anspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt. Falls der Betrag des Invaliditätskapitals im Vergleich zum bereits ausbezahlten Betrag sinkt, wird von einer Rückforderung abgesehen.
- 4 Für invalide versicherte Personen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Anspruchs nach Art. 11 Abs. 3 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Betrag des Invaliditätskapitals im Vergleich zum bereits ausbezahlten Betrag sinkt, wird von einer Rückforderung abgesehen.

Basel, 8. Dezember 2023

Der Stiftungsrat

Bestandteile des Reglements sind auch die bezeichneten Anhänge 1 bis 4 sowie die Informationsbeilage in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 1: Wichtige Masszahlen

1 Altersgutschriften (Art. 5)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes stellen sich wie folgt dar:

| Alter | Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes | | |
|---------|--|-----------------|------------------|
| | «Standard» | «Standard Plus» | «Standard Minus» |
| 25 – 29 | 10.50 | 12.50 | 8.50 |
| 30 – 34 | 12.00 | 14.00 | 10.00 |
| 35 – 39 | 13.50 | 15.50 | 11.50 |
| 40 – 44 | 15.00 | 17.00 | 13.00 |
| 45 – 49 | 18.75 | 20.75 | 16.75 |
| 50 – 54 | 20.25 | 22.25 | 18.25 |
| 55 – 59 | 21.75 | 23.75 | 19.75 |
| 60 – 65 | 23.25 | 25.25 | 21.25 |

Das Alter der versicherten Personen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die Altersgutschriften entsprechen der Summe der Sparbeiträge der versicherten Personen und der Firma gemäss Anhang 1 Ziffer 2 und sind abhängig von der gewählten Beitragsskala der versicherten Person.

2 Höhe der Beiträge (Art. 7)

Die versicherten Personen und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen werden:

Beitragsskala «Standard»

| Alter | Sparbeiträge «Standard» in % versicherter Lohn | | Risikobeiträge in % versicherter Lohn | |
|---------|---|-------|--|-------|
| | Versicherte Personen | Firma | Versicherte Personen | Firma |
| bis 24 | – | – | 0.4 | 0.8 |
| 25 – 29 | 3.50 | 7.00 | 0.4 | 0.8 |
| 30 – 34 | 4.00 | 8.00 | 0.4 | 0.8 |
| 35 – 39 | 4.50 | 9.00 | 0.4 | 0.8 |
| 40 – 44 | 5.00 | 10.00 | 0.4 | 0.8 |
| 45 – 49 | 6.25 | 12.50 | 0.4 | 0.8 |
| 50 – 54 | 6.75 | 13.50 | 0.4 | 0.8 |
| 55 – 59 | 7.25 | 14.50 | 0.4 | 0.8 |
| 60 – 65 | 7.75 | 15.50 | 0.4 | 0.8 |

Beitragsskala «Standard Plus»

| Alter | Sparbeiträge «Standard Plus» in % versicherter Lohn | | Risikobeiträge in % versicherter Lohn | |
|---------|--|-------|--|-------|
| | Versicherte Personen | Firma | Versicherte Personen | Firma |
| bis 24 | - | - | 0.4 | 0.8 |
| 25 – 29 | 5.50 | 7.00 | 0.4 | 0.8 |
| 30 – 34 | 6.00 | 8.00 | 0.4 | 0.8 |
| 35 – 39 | 6.50 | 9.00 | 0.4 | 0.8 |
| 40 – 44 | 7.00 | 10.00 | 0.4 | 0.8 |
| 45 – 49 | 8.25 | 12.50 | 0.4 | 0.8 |
| 50 – 54 | 8.75 | 13.50 | 0.4 | 0.8 |
| 55 – 59 | 9.25 | 14.50 | 0.4 | 0.8 |
| 60 – 65 | 9.75 | 15.50 | 0.4 | 0.8 |

Beitragsskala «Standard Minus»

| Alter | Sparbeiträge «Standard Plus» in % versicherter Lohn | | Risikobeiträge in % versicherter Lohn | |
|---------|--|-------|--|-------|
| | Versicherte Personen | Firma | Versicherte Personen | Firma |
| bis 24 | - | - | 0.4 | 0.8 |
| 25 – 29 | 1.50 | 7.00 | 0.4 | 0.8 |
| 30 – 34 | 2.00 | 8.00 | 0.4 | 0.8 |
| 35 – 39 | 2.50 | 9.00 | 0.4 | 0.8 |
| 40 – 44 | 3.00 | 10.00 | 0.4 | 0.8 |
| 45 – 49 | 4.25 | 12.50 | 0.4 | 0.8 |
| 50 – 54 | 4.75 | 13.50 | 0.4 | 0.8 |
| 55 – 59 | 5.25 | 14.50 | 0.4 | 0.8 |
| 60 – 65 | 5.75 | 15.50 | 0.4 | 0.8 |

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächste höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

3 Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 8)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes

| Alter | «Standard» | «Standard Plus» | «Standard Minus» |
|-------|------------|-----------------|------------------|
| 25 | 10.5% | 12.5% | 8.5% |
| 26 | 21.0% | 25.0% | 17.0% |
| 27 | 31.5% | 37.5% | 25.5% |
| 28 | 42.0% | 50.0% | 34.0% |
| 29 | 52.5% | 62.5% | 42.5% |
| 30 | 64.5% | 76.5% | 52.5% |
| 31 | 76.5% | 90.5% | 62.5% |
| 32 | 88.5% | 104.5% | 72.5% |
| 33 | 100.5% | 118.5% | 82.5% |
| 34 | 112.5% | 132.5% | 92.5% |
| 35 | 126.0% | 148.0% | 104.0% |
| 36 | 139.5% | 163.5% | 115.5% |
| 37 | 153.0% | 179.0% | 127.0% |
| 38 | 166.5% | 194.5% | 138.5% |
| 39 | 180.0% | 210.0% | 150.0% |
| 40 | 195.0% | 227.0% | 163.0% |
| 41 | 210.0% | 244.0% | 176.0% |
| 42 | 225.0% | 261.0% | 189.0% |
| 43 | 240.0% | 278.0% | 202.0% |
| 44 | 255.0% | 295.0% | 215.0% |
| 45 | 273.8% | 315.8% | 231.8% |
| 46 | 292.5% | 336.5% | 248.5% |
| 47 | 311.3% | 357.3% | 265.3% |
| 48 | 330.0% | 378.0% | 282.0% |
| 49 | 348.8% | 398.8% | 298.8% |
| 50 | 369.0% | 421.0% | 317.0% |
| 51 | 389.3% | 443.3% | 335.3% |
| 52 | 409.5% | 465.5% | 353.5% |
| 53 | 429.8% | 487.8% | 371.8% |
| 54 | 450.0% | 510.0% | 390.0% |
| 55 | 471.8% | 533.8% | 409.8% |
| 56 | 493.5% | 557.5% | 429.5% |
| 57 | 515.3% | 581.3% | 449.3% |
| 58 | 537.0% | 605.0% | 469.0% |
| 59 | 558.8% | 628.8% | 488.8% |
| 60 | 582.0% | 654.0% | 510.0% |
| 61 | 605.3% | 679.3% | 531.3% |
| 62 | 628.5% | 704.5% | 552.5% |

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes

| Alter | «Standard» | «Standard Plus» | «Standard Minus» |
|-----------|------------|-----------------|------------------|
| 63 | 651.8% | 729.8% | 573.8% |
| 64 | 675.0% | 755.0% | 595.0% |
| 65 | 698.3% | 780.3% | 616.3% |

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang 2: Unternehmen, die sich der Pensionskasse 2 angeschlossen haben (2025)

- Advanced Accelerator Applications (AAA), a Novartis Company, Genf
- Novartis data42 AG, Basel
- Novartis Innovative Therapies AG (NITAG), Risch
- Novartis International AG, Basel
- Novartis Pharma AG, Basel
- Novartis Pharma Services AG, Basel
- Novartis Pharma Stein AG, Stein
- Novartis Pharma Schweiz AG, Bern
- Novartis Pharma Schweizerhalle AG, Schweizerhalle
- Pharmanalytica SA, Locarno
- Novartis Forschungsstiftung, Zweigniederlassung Friedrich Miescher Institut, Basel
- Novartis Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Basel
- Sandoz AG, Basel
- Sandoz Pharmaceuticals AG, Steinhausen
- Sandoz Group AG, Basel

Anhang 3: Wahl des Stiftungsrates

1 Wahlbüro

- 1 Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Stiftungsrat wird ein Wahlbüro gebildet.
- 2 Das Wahlbüro besteht aus sieben Mitgliedern. Der Leiter des Wahlbüros wird vom Stiftungsrat und die übrigen sechs Mitglieder werden von den Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.
- 3 Mitarbeitende, die als Vertreter der versicherten Personen für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1 Wahlberechtigt sind die aktiven versicherten Personen mit Arbeitsort in der Schweiz.
- 2 Wählbar als Stiftungsratsmitglieder und als Suppleanten sind mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle versicherte Personen mit Arbeitsort in der Schweiz.

3 Vorschlagsrecht

Arbeitnehmerorganisationen, Interessengruppen und Mitarbeitende schlagen mindestens 4 Kandidaten für den Stiftungsrat als Stiftungsratsmitglieder bzw. Suppleanten vor. Für jeden Kandidaten sind 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

4 Wahlverfahren

- 1 Der Stiftungsrat setzt für den Wahltermin ein Datum im letzten Quartal der Amtszeit des Stiftungsrates fest. Das Datum der Wahl wird spätestens drei Monate vorher bekannt gegeben.
- 2 Die Wahlvorschläge müssen spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Wahltermins an das Wahlbüro eingereicht sein.
- 3 Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Kandidaten, welche eine allfällige Wahl ablehnen, müssen dies innert fünf Arbeitstagen nach der Bekanntgabe schriftlich dem Wahlbüro mitteilen.
- 4 Spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin werden den Wahlberechtigten Kandidatenlisten und Wahlzettel zugestellt. Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Stiftungsräte bzw. Suppleanten zu wählen sind. Kumulation ist nicht zulässig.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg. Als Stiftungsräte gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Als Suppleanten gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6 Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 30 Tagen, spätestens vor Ende der laufenden Amtsperiode, und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des neu gewählten Stiftungsrates.

5 Ausscheiden Stiftungsratsmitglied

- 1** Scheidet ein von den versicherten Personen bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch den Suppleanten mit der grössten Stimmenzahl und der Suppleant durch den nicht gewählten Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl nach Art. 4 Abs. 5 zu ersetzen.
- 2** Scheidet ein von den versicherten Personen bestimmter Suppleant während der Amtsdauer aus, so ist er bis zum nächsten Wahltermin durch den nicht gewählten Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl nach Art. 4 Abs. 5 zu ersetzen.

Anhang 4: Anlagestrategien

Die Versicherten können ihre individuelle Strategie selbst bestimmen. Je nach Anlageziel und Anlagehorizont oder persönlicher Präferenz stehen fünf passive Anlagestrategien zur Verfügung:

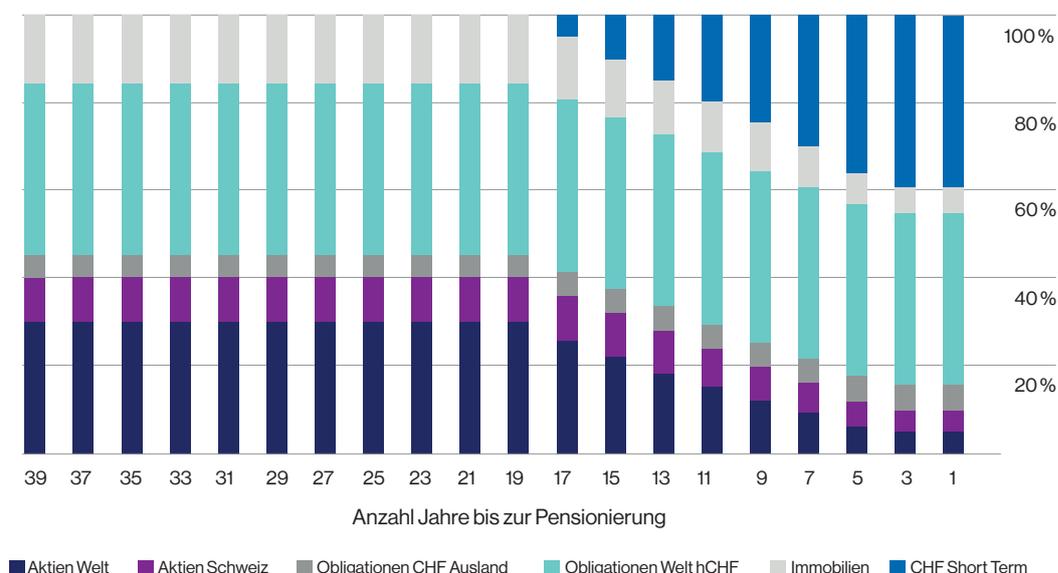
| | Geldmarkt | Obligationen ^{Plus} | Aktien 25 ^{Plus} | Aktien 25 ^{ESG*} | Aktien 40 ^{Plus} |
|----------------------------------|---------------|------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Liquidität | 100.0% | | | | |
| | 100.0% | | | | |
| Obligationen | | 80.0% | 60.0% | 60.0% | 45.0% |
| Obligationen Schweiz CHF | | | | | |
| Obligationen Ausland CHF | | 10.0% | 10.0% | | 5.0% |
| Obligationen Welt (hCHF) | | 50.0% | 30.0% | 24.0% | 30.0% |
| Unternehmensanleihen Welt (hCHF) | | 20.0% | 20.0% | 36.0% | 10.0% |
| Aktien | | | 25.0% | 25.0% | 40.0% |
| Aktien Schweiz | | | 5.0% | 5.0% | 10.0% |
| Aktien Welt | | | 17.0% | 17.0% | 20.0% |
| Aktien Welt (hCHF) | | | | | 5.0% |
| Aktien Schwellenländer | | | 3.0% | 3.0% | 5.0% |
| Immobilien | | 20.0% | 15.0% | 15.0% | 15.0% |
| Immobilien Schweiz | | 20.0% | 15.0% | 15.0% | 10.0% |
| Immobilien Welt (hCHF) | | | | | 5.0% |
| Total | 100.0% | 100.0% | 100.0% | 100.0% | 100.0% |
| Fremdwährungsanteil | 0.0% | 0.0% | 20.0% | 20.0% | 25.0% |

*) Die angewandten Nachhaltigkeitsrichtlinien schliessen gewisse Unternehmen aus und bevorzugen Unternehmen mit einem hohen ESG-Score und ausgeprägtem Klimabewusstsein; Stimmrechte werden konsequent nach anerkannten ESG-Prinzipien ausgeübt.

LifeCycle-Modell als 6. Strategievariante

Das grundlegende Konzept dieser Strategievariante basiert auf der Annahme, dass die Risikofähigkeit im Allgemeinen abnimmt, je näher man der Pensionierung kommt. Aus diesem Grund wird der Aktienanteil nach und nach reduziert.

Wählt man die LifeCycle-Lösung beispielsweise im Alter von 25 Jahren, werden die Vorsorgegelder zu 40% in Aktien investiert. Ohne dass man selbst eingreift, beträgt der Aktienanteil im Alter von 50 Jahren nur noch 30%. In den letzten Jahren vor Erreichen des Pensionierungsalters ist das Vorsorgeguthaben nur noch mit 10% in Aktien investiert, während der Hauptteil des Vermögens in Obligationen angelegt ist.



Herausgeber:
Pensionskassen Novartis, Postfach, CH-4002 Basel

© 2024/2 Pensionskassen Novartis

Dieses Reglement ist auch in englischer, französischer
und italienischer Sprache erhältlich. Alle Sprachversionen
sind im Internet einsehbar unter:

www.pensionskassen-novartis.ch